



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

21. Jahrgang

31.08.2023

Nr. 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Widmungsverfügung des Stichweges Weißes Venn Hausnummer 50 - 56	2-3
Widmungsverfügung der Straßen Steenwijker Ring und Vollenhover Weg	4-5
Lärmaktionsplan für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz	6-8

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 18, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt gemäß § 3 Absatz 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung die Widmung der Straße „Weißes Venn“ (Stichweg Hausnummer 50 – 56).

Der Stichweg Weißes Venn Haus-Nr. 50 – 56 führt ausgehend von der Straße Weißes Venn in nordöstlicher Richtung und endet in einem Wendehammer. Der Stichweg Weißes Venn Haus-Nr. 50 – 56 wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten und Benutzungszwecke und Benutzerkreise.

Die Widmungsverfügung und ein Plan aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsflächen ersichtlich ist, kann bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 116 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Keinesfalls reicht eine herkömmliche Email aus, um wirksam Klage zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 116 über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 31.08.2023

Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 18, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt gemäß § 3 Absatz 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung die Widmung der Straßen „Steenwijker Ring“ und „Vollenhover Weg“.

Die Straße Steenwijker Ring führt ausgehend von der Straße Prickartzweg in nördlicher Richtung und endet als Ringstraße wieder auf dem Prickartzweg. Die Straße Vollenhover Weg führt ausgehend von der Straße Prickartzweg in nördlicher Richtung und endet mit der Einmündung in den Steenwijker Ring.

Die Straßen Steenwijker Ring und Vollenhover Weg werden als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten und Benutzungszwecke und Benutzerkreise.

Die Widmungsverfügung und ein Plan aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsflächen ersichtlich ist, kann bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 116 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Keinesfalls reicht eine herkömmliche Email aus, um wirksam Klage zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der

Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 116 über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 31.08.2023

Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

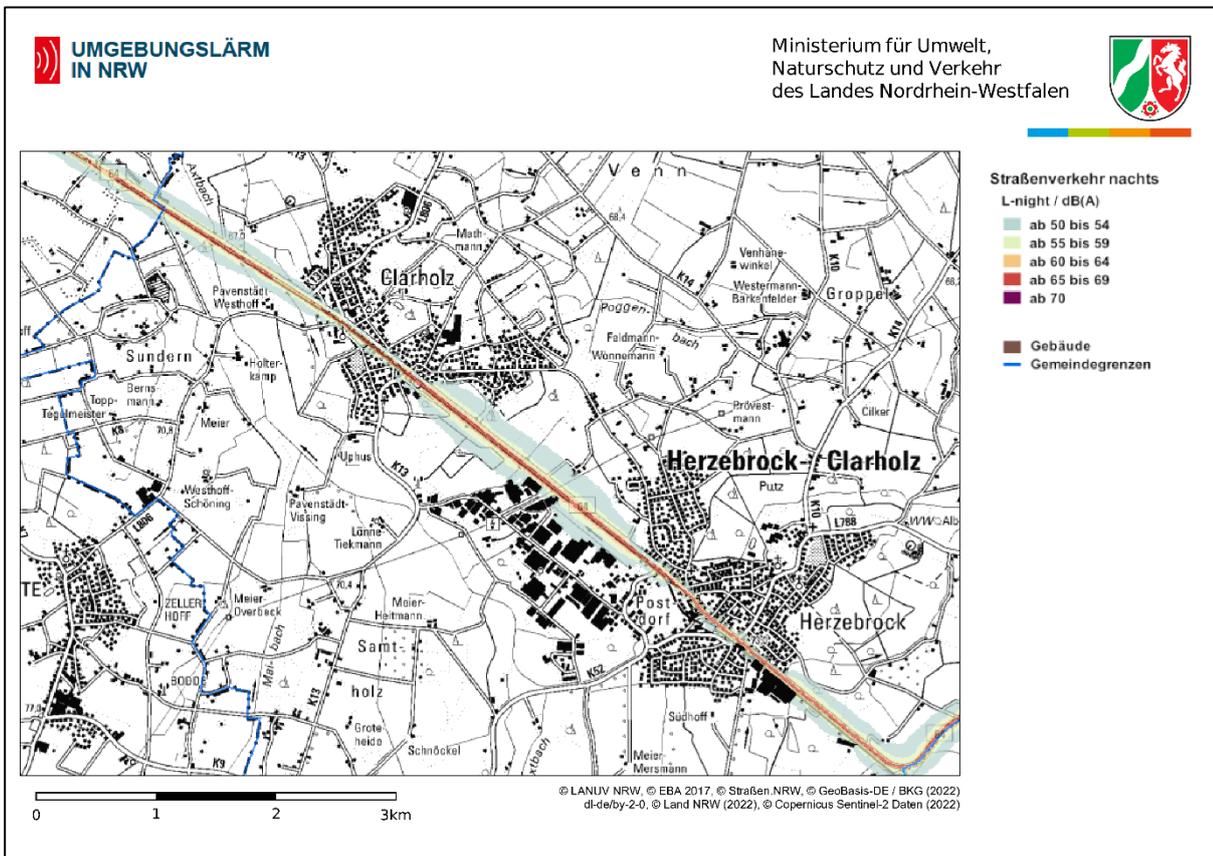
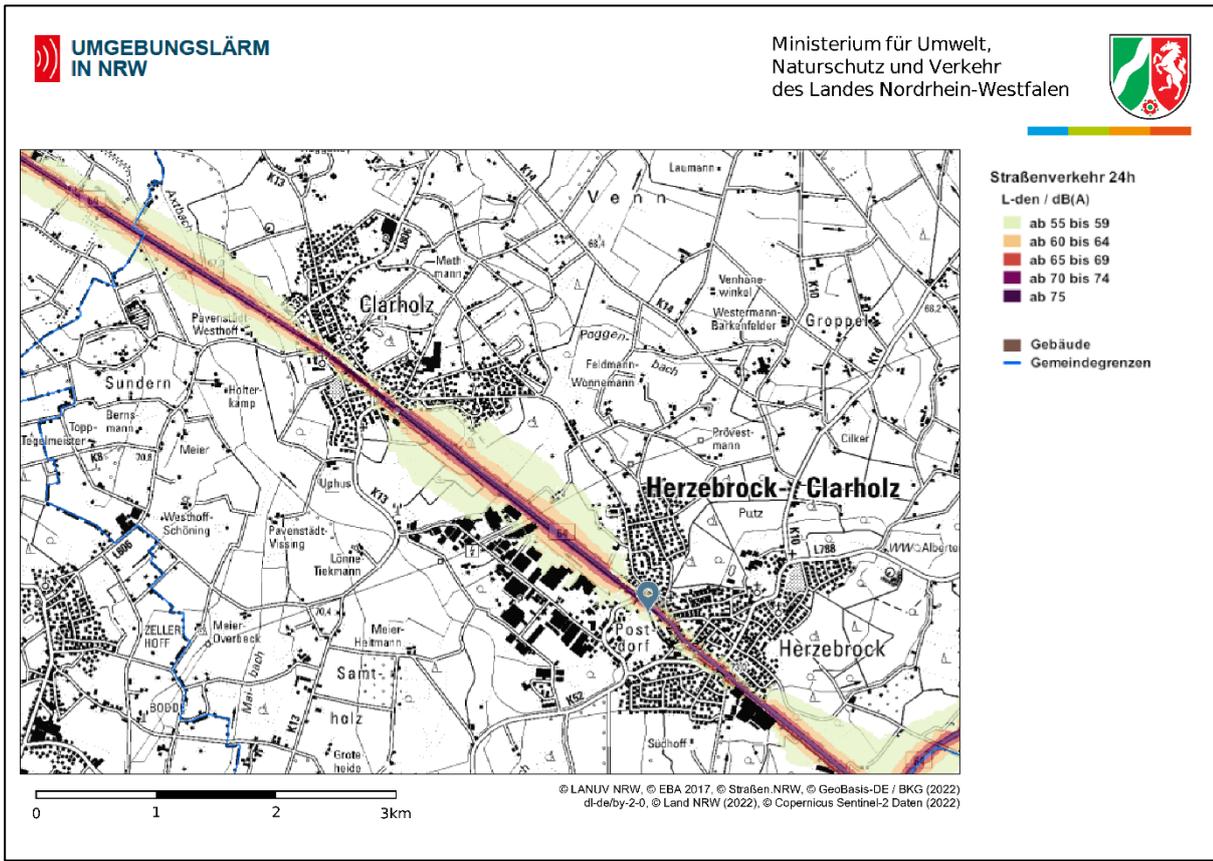
Hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 beschlossen, aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) §§47 a – f und in deren Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz aufzustellen. Der Plan bezieht sich auf die B64 als Lärmquelle in ihrem gesamten Verlauf durch das Gemeindegebiet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt vom 11.09.2023 bis zum 11.10.2023 in Raum 117 im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminabsprache, unter Tel.: 05245-444-198 und 05245-444-192, m.wrede@herzebrock-clarholz.de, m.brandes@herzebrock-clarholz.de (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. In diesem Zeitraum können Bürger der Gemeinde Anregungen und Bedenken vortragen und Vorschläge für Maßnahmen zur Lärminderung einreichen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Vorentwurf der Lärmaktionsplanung sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite: www.o-sp.de/herzebrock/plan/laermaktionsplan.php.

Übersichtsplan Lärmkartierung:



Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
 Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Während der Beteiligungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Vorentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Beendigung der Auslegung entscheidet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Herzebrock-Clarholz, den 31.08.2023

Diethelm
Bürgermeister